

Auszüge aus dem Erlass zur freiwilligen Wiederholung aufgrund der Coronapandemie im Schuljahr 2020/21 (Stand 1. März 2021) mit Ergänzungen vom 14.5.21

(1) Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern können im Schuljahr 2020/21 einen **Antrag auf Wiederholung** des Schuljahres stellen. ...

Im Falle der Wiederholung wird das Schuljahr 2020/21 dann **nicht** auf die Dauer des Schulbesuchs **angerechnet**.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Klassenkonferenz als **Zeugnis-konferenz** bis eine Woche vor dem Termin der Konferenz **schriftlich** eingereicht werden.

Aktuelle Erläuterung hierzu vom 14.5.21 und anders, als zunächst vermittelt:

Ein späteres Einreichen schließt die Genehmigung der Wiederholung nicht aus. Allerdings muss dazu in jedem Fall eine Klassenkonferenz abgehalten werden, bei verspäteter Antragstellung ggf. erst unmittelbar zu Beginn des neuen Schuljahres.

(3) Die Schule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein Angebot für ein **Beratungsgespräch** im Hinblick auf die Konsequenzen einer Wiederholung der Jahrgangsstufe zu unterbreiten.

Das Beratungsgespräch soll **zeitlich vor** der betreffenden Klassenkonferenz als **Zeugniskonferenz** durchgeführt werden. Ein bereits gestellter Antrag auf freiwillige Wiederholung kann **bis zum Termin der Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz zurückgenommen** werden.

Es ist auch zulässig, dass Eltern "Vorratsanträge" stellen für den Fall, dass ihr Kind nicht versetzt würde.

(4) Das freiwillige Wiederholen richtet sich nach den Regelungen der jeweils einschlägigen Verordnung.

(5) Soweit für die Wiederholung des Schuljahres eine Entscheidung der Klassenkonferenz vorgesehen ist, **soll dem Antrag entsprochen werden**. Eine **Ablehnung** des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gemäß § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen **überragenden Nachteil** für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen feststellen.

(Die Paragraphen 6 + 7 betreffen GMS, ESA, MSA sowie die Oberstufe)

Auszug aus einer Tabelle hierzu:

7 -9 (10) § 11 Abs. 1 (Rechtsgrundlage SAVOGym)

Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Durch das Wiederholen kann ein bereits durch Versetzung erworbener Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder Mittlerer Schulabschluss nicht verändert werden

Anwendung:

Dem Antrag soll entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Jugendlichen feststellen.

Schulbesuchsdauer:

Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet